

Fahr-Taxe.		Für Einspänner.			
I. Innerhalb des Stadtbezirks.	Zeit-Dauer der einzelnen Fahrt.	1 Pf. Ng.	2 Pf. Ng.	3 Pf. Ng.	4 Pf. Ng.
bis mit 20 Minuten oder weniger		3	4	6	8
über 20 Minuten bis 35 Minuten		4	6	8	10
über 35 Minuten bis 50 Minuten		6	8	10	12
über 50 Minuten bis 65 Minuten		8	10	12	14
bei Annahme auf Stunden, für jede		8	10	12	14
II. Außerhalb des Stadtbezirks.		Für Einspänner.			
Orts-Ziel der einzelnen Fahrt.		1 Pf. Ng.	2 Pf. Ng.	3 Pf. Ng.	4 Pf. Ng.
Abtnaundorf		10	12	14	16
Altellerhausen		7½	10	12	14
Anger		5	7½	10	12
Berliner Bahnhof		4	6	8	10
Brandvorwerk		4	6	8	10
Connewitz	durch den Johanna-Park,	7½	10	12	14
" Nonne und Linie		15	20	25	30
" üb. Lindenauer Chaussee,		15	20	25	30
" Nonne und Linie	auf dem Schleußiger Weg und durch die Linie	14	16	18	20
Grottendorf		5	7½	10	12
Döllitz		12	15	18	20
Eutritsch		7½	10	12	14
Exercierplatz		4	6	8	10
Friedhof, jüdischer	neuer	4	6	8	10
Gohlis die Chaussee	über den Exercierpl.	7½	10	12	14
Händels Bad		5	7½	10	12
Kleinzschocher über Schleußig	über Lindenau	10	12	14	16
Kuhthürm		12	15	18	20
Lindenau		4	6	8	10
Lößnig		5	7½	10	12
Meusdorf		10	12	14	16
Möckern		12	15	18	20
Neuschönefeld		4	6	8	10
Nensellerhausen		5	7½	10	12
Pfaffendorf		4	6	8	10
Plagwitz		7½	10	12	14
Probstdaida		10	12	14	16
Reudnitz		5	7½	10	12
Rosenthal-Fahrweg	Stundenpreis.				
Schleußig		5	7½	10	12½
Schönefeld		7½	10	12	14
Stötteritz		7½	10	12	14
Thonberg		5	7½	10	12
Thonberg-Straßenhäuser		4	6	8	10
Voltmarshof		5	7½	10	12
Wahren		12	15	18	20

Anmerkung. 1) Bis Abends 10 Uhr haben die an den Bahnhöfen und am Theater haltenden Fiaclesführer ihre Bezahlung nach der vorstehenden Taxe, nach 10 Uhr aber den doppelten Betrag verlangt.

selben für die Person zu erheben. — Für einen Koffer oder sonstiges Gollo sind ohne Unterschied der Tageszeit 2 Ngr. zu bezahlen. Für Nachlässe, Schachteln, Regenschirme und Stöcke haben die Fahrgäste etwas nicht zu entrichten. — 2) Für Nachtführer auf vorgängige, in der Bewahrung der Fiaclesbesitzer gemachte Bestellung ist für jede Tour innerhalb des Stadtbezirks mit Einschluß des Berliner Bahnhofs ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und deren Gepäck 15 Ngr. zu entrichten. 3) Für Führen außerhalb des Stadtbezirks in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Sept. nach 10 Uhr Abends, oder in der Zeit vom 1. Oct. bis 30. April nach 9 Uhr Abends ist der doppelte Betrag der Taxe zu leisten. Ist aber eine solche Fahre durch Einstiegen in den Wagen, oder Abfahrt vom Stationsplatze vor 10 Uhr, resp. 9 Uhr begonnen worden, so ist nur der einfache Betrag der Taxe zu zahlen. — 4) Ein Kind in Begleitung Erwachsener oder eines andern Kindes wird rücksichtlich der Bezahlung für eine halbe Person gerechnet. — 5) Die Kutscher haben vor dem Einstiegen den Fahrenden, oder, wenn sie vom Platze weggeholt werden, bei dem Abfahren der bestellenden Person die Uhr vorzuzeigen. — 6) Die taxmäßigen Preise unter Nr. II. gelten nur für die Fahrt nach einem Orte. Für die Rückfahrt ist daher nach der Taxe besonders zu zahlen. — 7) Die Fiaclesführer dürfen bei Fahrten auf die in der Taxe angegebenen Dorfschaften daselbst unbestellt nicht länger als 20 Minuten verweilen. — 8) Den Fiaclesführern ist nicht erlaubt, von einem Dorfe auf ein anderes zu fahren, sie haben sich vielmehr auf die Fahrten innerhalb des Stadtbezirks und auf die von der Stadt aus nach den unter Nr. II. genannten Ortschaften zu beschränken. — 9) Auf Verlangen der Fahrgäste haben die Fiaclesführer an den ihnen angegebenen Orten zu warten und dafür die Taxe nach dem Ansatz für eine Person nach Zeit zu erheben.

b. Concessionirte Einspänner.

Seit dem 7. Juni 1856 bestehend.

Solche existieren zur Zeit 158. Die Wagen sind mit den Nummern 201—358 bezeichnet.

(Die Besitzer s. m. Zweite Abtheilung, Vierter Abschnitt: Gewerbstand, sub. Droschenhalter.)

Vorsteher: Joh. Grfd. Habicht. Ulrichsg. 22. Chr. Ehreg. Beyreuther. An der a. Burg 1. Joh. H. C. Grießer. Königspl. 12.

Stationsplätze:

- I. Am Packhofplatze, v. d. Häll. Pförtchen.
- II. Auf dem Rosplatze, vor dem Petersthore.
- III. Auf d. Johannis Kirchhof, hint. d. Kirche.

Fahrtaxe und Reglement.

Für die concessionirten Einspänner oder Droschen gilt die vorstehende Fahrtaxe ebensfalls, nur mit der einzigen Abänderung, daß für die Droschenführer, welche auf ihren Stationsplätzen nach Gefallen erscheinen und selbige beliebig wieder verlassen können, der doppelte Fahrpreis bei Führen innerhalb des Stadtbezirks, das ganze Jahr hindurch, erst nach Abends 10 Uhr, bei Führen außerhalb des Stadtbezirks dagegen, wie für die Fiacles vom Mai bis Sept. nach Abends 10 Uhr, und vom Oct. bis April nach Abends 9 Uhr eintritt. — Demnächst ist den Droschenführern gestattet, gegen einen durch besondere